

CDU-Ratsfraktion Neumünster | Großflecken 54 | 24534 Neumünster

Stadtpräsidentin

Anna-Katharina Schättiger

per E-Mail

Neumünster, 31. August 2026

Begleitanträge der CDU-Ratsfraktion zum Haushaltsentwurf 2027

Neufassung vom 24.09.2026

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

für die CDU-Ratsfraktion stelle ich die nachfolgenden Haushaltsbegleitanträge für die Sitzung der Ratsversammlung am 29. September 2026 und für die Sitzungen von Finanz- & Vergabeausschuss (22. September) sowie Hauptausschuss (23. September).

Mit freundlichen Grüßen


Arne Rüstemeier

Antrag 1**Einsatz von Mitteln aus dem „Sondervermögen“ nur für notwendige Maßnahmen**

Der Einsatz von Mitteln aus dem Sondervermögen (68,7 Mio. Euro im Zeitraum 2025-2036) erfolgt neben der Fertigstellung des ehemaligen Fielmann-Gebäudes vorrangig für notwendige Investitionen in Bildungsinfrastruktur:

Wilhelm-Tanck-Schule, Umbau und Sanierung Altbau	7,4 Mio. Euro
Hans-Böckler-Schule, Sanierung Altbau	4,2 Mio. Euro
Fröbelschule, Neubau	25,6 Mio. Euro

Walther-Lehmkuhl-Schule, Ersatzneubau/Erweiterung KFZ	12,7 Mio. Euro
Freiwillige Feuerwehr Tungendorf, Neubau	9,3 Mio. Euro
Umbau Großflecken 12 (sog. Fielmann-Gebäude)	5,5 Mio. Euro (statt 6,5 Mio. Euro)
Div. Liegenschaften, Maßnahmen a. d. Klimaplan	4,1 Mio. Euro
Ehem. HLS - Umbau zur VHS	0 statt 5,2 Mio. Euro

Für die Position „Div. Liegenschaften, Maßnahmen a. d. Klimaplan“ ist im nächsten Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt eine Maßnahmenplanung vorzulegen, aus der der Gesamtbetrag von 4,1 Mio. Euro hervorgeht.

Der Umbau der ehemaligen Helene-Lange-Schule zur VHS wird nicht nur nicht aus Mitteln des Sondervermögens bestritten, sondern es werden auch keine sonstigen Investivmittel bereitgestellt.

Durch diese Streichung würde sich im Haushaltsplan 2027 zunächst der Kreditbedarf um 303.900 Euro erhöhen, da die Differenz der geplanten Einzahlungen den Ansatz der geplanten Auszahlungen übersteigt. Um die Kreditlinie von 28 Mio. € zu halten wird, nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung, vorgeschlagen, einen Anteil von 303.900 € der geplanten Ansätze bei der Maßnahme „Umbau Großflecken 12“ (sog. Fielmann-Gebäude) in eine Verpflichtungsermächtigung umzuwandeln.

Begründung:

Die Priorität bei der Nutzung der Sonderschulden des Bundes, die auf die Stadt Neumünster heruntergebrochen wurden, muss bei den unverzichtbaren oder pflichtigen Aufgaben liegen, oder sie müssen dazu beitragen, dass das Jahresergebnis nachhaltig verbessert und der Mitteleinsatz innerhalb von sieben Jahren kompensiert wird.

Antrag 2

Grundsatz „KW vor Wiederbesetzung“

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, im Vorfeld der Haushaltsplanung 2028 verpflichtende Gesprächsformate mit allen Fachdiensten zu führen, um eine verbindliche strategische Zielsetzung zur Personalreduzierung und Aufgabenoptimierung zu erreichen.

Dabei sind insbesondere

- Aufgabenveränderungen und mögliche Aufgabenreduzierungen durch neue gesetzliche Vorgaben, Digitalisierung und neue Technologien,
- Möglichkeiten der Prozessoptimierung und organisatorischen Bündelung,
- der Abbau von Doppel- und Parallelstrukturen,
- Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit,
- die Nachfolgeplanung unter besonderer Berücksichtigung altersbedingt frei werdender Stellen sowie
- die Möglichkeit der Nichtnachbesetzung bzw. Umwidmung frei werdender Stellen

zu untersuchen.

- b) Die Verwaltung wird gebeten, der Selbstverwaltung im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Vorschlag für einen jährlich festzulegenden Stellen-Eckwert vorzulegen. Dieser soll insbesondere festlegen, in welchem Umfang frei werdende Personalressourcen in geeigneten Verwaltungsbereichen durch Aufgabenkritik, Digitalisierung, Prozessoptimierung oder organisatorische Veränderungen dauerhaft eingespart oder für prioritäre Aufgaben umgewidmet werden sollen.
- c) Über die Ergebnisse der damit verbundenen zu entwickelnden Gesprächsformate und die daraus abgeleiteten Maßnahmen ist der Hauptausschuss und der Finanzausschuss zu berichten und beispielhaft darzustellen, welche Personalreduzierungen, Umwidmungen oder Aufgabenveränderungen dadurch erreicht werden.
- d) Die Umsetzung der Maßnahmen und die Entscheidung über einzelne Stellen verbleiben im Rahmen des Stellenplans und der bestehenden Organisationshoheit bei der Verwaltung.

Begründung:

An dem Ziel, die Stadtverwaltung dauerhaft effizienter aufzustellen und den Personalaufwand strukturell zu begrenzen, wird festgehalten. Die bereits erfolgten Änderungen zeigen eine positive Wirkung. Der für eine Weiterentwicklung geeignete Ansatz ist jedoch nicht die reaktive Prüfung jeder einzelnen frei werdenden Stelle, sondern eine strategische Aufgabenkritik und Prozessoptimierung.

Die Verwaltung wird gebeten, vor der Aufstellung des Haushalts 2028 verpflichtende, zu entwickelnde Gesprächsformate mit allen Fachdiensten durchzuführen. Dieser Ansatz sollte genutzt werden, um gemeinsam mit der Kommunalpolitik konkrete und messbare Ziele für Aufgabenreduzierung, Digitalisierung, Prozessoptimierung und Personalabbau festzulegen.

Damit wird der politische Einfluss auf die Entwicklung des Stellenbestandes gestärkt, ohne die operative Handlungsfähigkeit der Verwaltung durch Einzelentscheidungen zu verzögern.

Frei werdende Stellen sollen dabei grundsätzlich nicht automatisch als dauerhafte Stellenfortführung verstanden werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob die dadurch frei werdenden Personalressourcen zur Haushaltskonsolidierung oder zur Stärkung politisch priorisierter Aufgaben eingesetzt werden können.

Antrag 3

Stärkung des Bevölkerungsschutzes

Zur Umsetzung des bereits 2024 gefassten Ratsbeschlusses werden im Stellenplan 2027 insgesamt 2,0 VZÄ im Fachdienst 37 – Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz für die Bereiche Einsatzplanung und Bevölkerungsschutz dauerhaft bereitgestellt.

Die Umsetzung soll vorrangig durch Umwidmung bzw. Umschichtung bereits vorhandener Stellenanteile erfolgen. Eine strukturelle Ausweitung des Gesamtstellenbestandes soll hierfür vermieden werden.

Die Verwaltung wird gebeten, die hierfür vorgesehenen Umwidmungen und Stellenpool-Lösungen im Stellenplan 2027 transparent darzustellen.

Die Stellen sollen insbesondere folgende Aufgaben abdecken:

1,0 VZÄ – Strategische Einsatzplanung und Bevölkerungsschutz

- städtische Krisen- und Notfallplanung,
- Fortschreibung von Gefahren- und Risikoanalysen,
- Vorsorge für länger andauernde Stromausfälle und andere kritische Lagen,
- Warnung und Information der Bevölkerung,
- Notfallinformationspunkte,
- kritische Infrastruktur,
- Übungen und Krisensimulationen,

- Koordination mit Kreis, Land und Nachbarkommunen.

1,0 VZÄ – Operative Katastrophenschutzplanung

- Alarm- und Einsatzplanung,
- Evakuierungs- und Betreuungsplanung,
- Zusammenarbeit mit Freiwilligen Feuerwehren, THW und Hilfsorganisationen,
- Material- und Logistikplanung,
- Vorhaltung und Bewirtschaftung von Katastrophenschutzressourcen,
- Organisation und Auswertung von Übungen.

Begründung:

Die Ratsversammlung hat bereits im Dezember 2024 beschlossen, zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes und der Einsatzplanung entsprechende zusätzliche Personalkapazitäten vorzumerken.

Diese politische Priorität soll nun umgesetzt werden. Gleichzeitig soll die Umsetzung möglichst durch die bereits praktizierte strukturelle Umwidmung frei werdender Stellen und Stellenanteile erfolgen.

Damit verbindet der Antrag die notwendige Stärkung des Bevölkerungsschutzes mit dem Ziel einer insgesamt begrenzten Personalentwicklung.

Antrag 4

Bereinigungen im Stellenplan ohne monetäre Auswirkung

Zur Bereinigung des Stellenplans wird die Streichung folgender unbesetzter Stellen vorgenommen, um einer Haushaltswahrheit und -klarheit noch näher zu kommen:

- **00101/008** – Amtsrat/-rätin, A12, 0,00 VZÄ (Gremienbetreuung, unbesetzt seit 31.12.2025) → Streichung
- **00500/006** – Beschäftigte/r EG 5, 0,00 VZÄ (Verwaltung/Registratur, unbesetzt seit 28.02.2025) → Prüfung der Entbehrlichkeit
- **00513/005** – Sozialarbeiter/in S12, 10 Wochenstunden (Familienflecken/FemiN, unbesetzt seit 31.07.2023) → Umnutzung
- **00522/021** – Beschäftigte/r EG 4, 5,5 Wochenstunden (Jugendhilfe/Verwaltung, unbesetzt seit 31.07.2024) → Umwidmung zugunsten des Bevölkerungsschutzes prüfen (siehe Antrag 3)

- **00631/007** – Beschäftigte/r EG 9a, 3 Wochenstunden (Natur und Umwelt – Verwaltung, unbesetzt seit 31.10.2024)
- **00409/002, 00409/005, 00409/006, 00409/011, 00409/012 und 00409/014** (unbesetzte städtische Stellen im Kiek In)
- **00409/003, 00409/004, 00409/013** (städtische Stellen im Kiek In, die am 30.06.2026 nicht besetzt waren)

Bei 40.9 ist darüber hinaus der Stellenplan in Bezug auf das Kiek In um KW-Vermerke zu ergänzen, für die noch besetzten Stellen

- **00409/007**
- **00409/008**
- **00409/009**
- **00409/010**

Begründung:

Der Stellenplan soll die tatsächlichen organisatorischen Verhältnisse möglichst realistisch abbilden. Gleichzeitig sollen längerfristig unbesetzte Stellen nicht automatisch dauerhaft als Stellenbestand fortgeführt werden.

Frei werdende bzw. nicht mehr benötigte Stellen sollen vorrangig für politisch priorisierte Aufgaben genutzt werden. Dies gilt insbesondere für die mit diesem Haushaltsbegleitantrag angestrebte Stärkung des Bevölkerungsschutzes.

Damit wird das Ziel der Stellenplanbereinigung mit der strategischen Personalsteuerung verbunden, ohne bereits laufende Umwidmungsverfahren zu behindern.

Das Kiek In ist ausgegründet worden und als AöR eine eigene Einheit. Vier tariflich Beschäftigte sind noch aus dem Bestand der Verwaltung übergeleitet und werden im Falle ihres Ausscheidens durch die AöR nachbesetzt, sofern dies zu dem Zeitpunkt erforderlich sein wird.

Antrag 5

Meilensteinplanung für den Neubau der Fröbelschule

Die Verwaltung wird aufgefordert, die Annahmen, die zu der Kostenschätzung von 50 Mio. Euro für den Neubau der Fröbelschule führen, im Herbst 2026 in einer interfraktionellen Sitzung unter Leitung der Stadtpräsidentin und unter Beteiligung insbesondere der Ausschüsse für Schule und Sport, Bauen, Stadtplanung und Umwelt, Finanzen und Vergabeangelegenheiten,

Jugendhilfe sowie Soziales und Gesundheit offenzulegen. Bei dieser Gelegenheit ist eine Meilensteinplanung für den Neubau vorzulegen.

Begründung:

Der Wert von 50 Mio. Euro, der für den Neubau der Fröbelschule veranschlagt wird, erscheint gigantisch und ist gemessen an allen Schulneubauten in Schleswig-Holstein ein herausragend hoher Wert. Der Eindruck, der Wert sei künstlich aufgebläht worden, um das Vorhaben gar nicht erst anzugehen, sollte durch transparente Verfahren und gemeinsame Diskussion der Zielstellung, gar nicht erst entstehen.

Antrag 6

Rechtsberatungsleistung prüfen

Die Verwaltung wird gebeten, folgende Möglichkeiten in Bezug zur Rahmenvereinbarung für Rechtsberatungsleistungen auszuschöpfen:

- Der Rahmenvertrag sollte nur für tatsächlich nicht intern lösbare Spezialfragen genutzt werden,
- eine jährliche Auswertung der abgerufenen Leistungen wird erwartet,
- eine verbindliche vorherige Prüfung durch das Rechtsamt wird erwartet,
- der Aufbau von Spezialwissen innerhalb der Verwaltung ist zu prüfen („Make or buy“),
- eine interkommunale Kooperation bei selten benötigtem Spezialwissen ist zu prüfen.

Begründung:

Im November 2025 wurde eine Rahmenvereinbarung für Rechtsberatungsleistungen über 104.400 Euro vergeben. Begründet wird dies mit komplexen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen sowie fehlenden Personalkapazitäten.

Antrag 7

Ermittlung baureifer unbebauter Grundstücke

Die Verwaltung wird gebeten, in einer Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Planung noch in 2026 die Zahl und Größe baureifer, unbebauter Grundstücke mitzuteilen.

Begründung:

Theoretisch lässt sich für spekulativ leergehaltene Grundstücke mit der Einführung der Grundsteuer C ein erhöhter Hebesatz ansetzen. Der vorliegende Prüfauftrag soll eine Entscheidungsgrundlage erbringen, ob ein solches Vorgehen sinnvoll sein kann.

Antrag 8

Sicherung der Fördermittel für den Park am Rangierbahnhof

Für den „Park am Rangierbahnhof“ ist ein festgelegter Zeitplan einzuhalten. Die Verwaltung wird gebeten, sicherzustellen, dass die durch die jetzt schon bestehende erhebliche Zeitverzögerung von 1,5 Jahren die Fördersumme nicht gefährdet wird, ob eine schriftliche Bestätigung des Fördergebers vorliegt, um welche Summe sich die Gesamtkosten des Vorhabens aufgrund der Verzögerung erhöhen und wer die daraus entstehenden Mehrkosten trägt.

Begründung:

Es wird Bezug genommen auf den Investitionshaushalt, Seite A 50, Ziff. 58. Da die GMSH die durch den Bund bereitgestellte Fördersumme bislang nicht bestätigt hat, ist auf dem Gelände bis auf vorbereitende Arbeiten der Stadt noch nichts geschehen. Sollten Mehrkosten durch die Verzögerung entstehen, stehen Ratsbeschlüsse der Übernahme dieser Kosten durch die Stadt entgegen.

Antrag 9

Gebührenkalkulation erläutern

Die Verwaltung wird gebeten, in einer interfraktionellen Sitzung noch in 2026 die Gebührenkalkulation nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG SH) für den Kostenrechner Abwasser schematisch darzustellen.

Daraus sollen die Aufwendungen und Einnahmen für Großprojekte der nahen Vergangenheit herausgelöst nichtöffentlich aufgezeigt werden, um sicherzustellen, dass diese Projekte die Masse der Gebührenzahler nicht

negativ belasten. Ebenso soll die Verzinsung des eingesetzten Kapitals transparent gemacht werden.

Begründung:

Der dritte Faulturm der Kläranlage verschafft dem TBZ und der Stadt Neumünster zusätzliche Kapazitäten, die zuletzt auch durch größere Projekte ausgelastet wurden. Die Transparenz gegenüber den Entscheidungsträgern soll durch diesen Bericht gesteigert werden.

Antrag 10

Gewerbeflächen aktivieren

Für die verbliebenen rund 12 ha Gewerbeflächen legt die Verwaltung bis zum 1. Quartal 2027 der Wirtschaftsagentur und den Ausschüssen für Finanzen/Vergabeangelegenheiten und für Bauen, Stadtplanung und Umwelt vor, auf welche Weise und mit welchen voraussichtlichen Kosten die jeweilige Erschließung erfolgen kann.

Begründung:

Die Veräußerung von Gewerbeflächen bringt Verkaufserlöse, perspektivisch Gewerbesteuererinnahmen sowie Arbeitsplätze. Eine Erschließung kann auch als vorhabenbezogene Maßnahme durch Vorhabenträger finanziert werden. Es wird eine Transparenz über die vorhandenen Optionen der bereits als Gewerbegebiete vorgesehenen Flächen erwartet.

Antrag 11

Spekulativem Leerstand aktiv begegnen

Die Verwaltung wird gebeten, im ersten Quartal 2027 gegenüber dem Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt – bei Notwendigkeit nichtöffentlich – darzustellen, für welche Gebäude in der Innenstadt die Novelle des § 24 Abs. 2 Baugesetzbuches steuernde Anwendung empfohlen wird.

Begründung:

Die ab 1.1.2027 geltende Novelle garantiert der Kommune eine erweiterte Handhabe insbesondere bei so genannten „Schrottimmobilien“.

Antrag 12

Aufarbeitung des Auftrags „Zentrales Catering“

Das Rechnungsprüfungsamt (Fachdienst Rechnungsprüfung) wird gemäß § 116 Abs. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein gebeten, eine gutachterliche Äußerung zur Umsetzung des Auftrags „Zentrales Catering“ im Rahmen des Offenen Ganztags abzugeben.

Dabei soll insbesondere geprüft werden,

1. ob und in welchem Umfang die für den Zuschlag maßgeblichen Anforderungen und Zusagen aus dem Vergabeverfahren (Vergabenummer ZV-K2-25-0123000-4121.01, Drucksache [0584/2023/DS](#)) Eingang in den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang bzw. das Lastenheft des Auftragnehmers gefunden haben;
2. ob die sich aus dem Zuschlag und dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers vollständig und entsprechend der ursprünglichen Vergabeentscheidung erfüllt werden;
3. welche Leistungen im Zusammenhang mit dem Zentralen Catering nach der Vergabe zusätzlich durch die Stadt übernommen oder finanziert werden mussten bzw. müssen, insbesondere
 - die Gestellung von Ausgabepersonal,
 - die Speiseabfallentsorgung,
 - Abwasch- und Reinigungsleistungen,
 - Abrechnung und Verwaltungsaufwand,
 - zusätzliche Leistungen im Bereich der Digitalisierung;
4. in welcher Höhe der Stadt hierdurch zusätzliche Kosten entstehen und ob diese Kosten durch entsprechende politische Beschlüsse und Haushaltsansätze gedeckt sind;
5. inwieweit die in der Drucksache 0418/2023 dargestellte Kostenschätzung mit den tatsächlich eingetretenen bzw. absehbaren Kosten übereinstimmt.

Das Rechnungsprüfungsamt wird gebeten, die wesentlichen Feststellungen und daraus abzuleitenden finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar darzustellen.

Begründung:

Die Einführung des „Zentralen Caterings“ ist eine finanziell und organisatorisch bedeutsame Maßnahme, deren tatsächliche Umsetzung nach Auffassung der Antragsteller einer einmaligen, unabhängigen Gesamtbetrachtung bedarf.

§ 116 Abs. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein eröffnet der Gemeindevertretung ausdrücklich die Möglichkeit, eine gutachterliche Äußerung des Rechnungsprüfungsamtes zu einer Planung oder Maßnahme zu verlangen. Von dieser Möglichkeit soll nicht regelhaft, sondern nur in besonders gelagerten Fällen Gebrauch gemacht werden. Die Gemeindevertretung soll ihre Entscheidungen grundsätzlich auf die fachliche Arbeit und die Vorlagen der zuständigen Verwaltung stützen. Eine gutachterliche Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes soll daher nicht die reguläre Aufgabenwahrnehmung der Fachverwaltung ersetzen.

Gerade diese Abgrenzung ist im vorliegenden Fall maßgeblich.

Bei der Einführung des Zentralen Caterings geht es nicht lediglich um die fachliche Beurteilung der Mittagsverpflegung oder ihrer praktischen Organisation. Gegenstand der beantragten Prüfung ist vielmehr die Abweichung zwischen der politischen Beschluss- und Vergabegrundlage, dem seinerzeit zugrunde gelegten Leistungsumfang, der vertraglichen Umsetzung und den tatsächlich bei der Stadt anfallenden Kosten.

Damit stehen mehrere voneinander zu unterscheidende Ebenen miteinander in Zusammenhang:

- die von der Ratsversammlung beschlossenen Grundlagen,
- die im Vergabeverfahren geforderten und für den Zuschlag maßgeblichen Leistungen,
- der tatsächlich vereinbarte Leistungsumfang,

- die in der praktischen Umsetzung durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen,
- zusätzliche Leistungen, die die Stadt selbst übernimmt oder finanziert,
- sowie die daraus resultierende tatsächliche Kostenentwicklung.

Diese Gesamtbetrachtung geht über eine gewöhnliche fachliche Prüfung der laufenden Umsetzung hinaus. Sie betrifft zugleich Fragen der Vergabe- und Vertragsumsetzung, der Wirtschaftlichkeit, der Abgrenzung von Auftragnehmer- und kommunalen Leistungen sowie der Übereinstimmung zwischen politischer Beschlusslage und tatsächlicher finanzieller Belastung.

Hinzu kommt, dass gerade die Abgrenzung zwischen den Leistungen des Auftragnehmers und den zusätzlich von der Stadt übernommenen Leistungen einer unabhängigen Betrachtung bedarf. Wenn beispielsweise Personal für die Essensausgabe, die Speiseabfallentsorgung, Abwasch- und Reinigungsleistungen oder zusätzliche Verwaltungs- und Digitalisierungsleistungen außerhalb des ursprünglich kalkulierten Leistungsumfangs durch die Stadt erbracht oder finanziert werden, verändert dies die tatsächlichen Kosten des Modells. Diese Kosten müssen einerseits vollständig erfasst und andererseits mit der ursprünglichen politischen Entscheidungs- und Vergabegrundlage abgeglichen werden.

Der Fachdienst Frühkindliche Bildung ist fachlich und sachlich für die Umsetzung des Zentralen Caterings verantwortlich. Die hier beantragte Prüfung richtet sich ausdrücklich nicht gegen diese fachliche Verantwortung. Die aufgeworfenen Fragen reichen jedoch über die alleinige fachliche Beurteilung der Durchführung hinaus. Sie erfordern einen Abgleich von Vergabeunterlagen, Zuschlagsentscheidung, vertraglichen Verpflichtungen, tatsächlicher Leistungserbringung, zusätzlichen kommunalen Leistungen und Kostenentwicklung. Eine solche fachübergreifende und unabhängige Gesamtbetrachtung kann nicht allein aus der Perspektive des mit der operativen Umsetzung betrauten Fachdienstes erfolgen.

Die besondere Bedeutung der Prüfung ergibt sich zudem daraus, dass bereits vor Einführung des Zentralen Caterings eine Kostenschätzung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen vorgelegt wurde. Für die politische Bewertung der Maßnahme ist daher von erheblichem Interesse, ob die seinerzeit dargestellte Kostenannahme tatsächlich erreicht wurde oder ob sich durch Veränderungen des Leistungsumfangs und zusätzliche kommunale Leistungen eine wesentliche Kostenverschiebung ergeben hat.

Der Antrag verfolgt deshalb keine allgemeine oder dauerhafte Ausweitung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, sondern einen konkret abgegrenzten einmaligen Prüfauftrag. Dieser soll Transparenz darüber schaffen, welche Leistungen Gegenstand der ursprünglichen Vergabe waren, welche Verpflichtungen tatsächlich beim Auftragnehmer liegen, welche zusätzlichen Leistungen die Stadt übernommen hat und welche finanziellen Auswirkungen sich daraus ergeben.

Die gutachterliche Äußerung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes soll damit eine belastbare Grundlage für die weitere politische Bewertung des Zentralen Caterings schaffen. Insbesondere soll verhindert werden, dass sich die tatsächlichen Gesamtkosten einer politisch beschlossenen Maßnahme erst nachträglich aus einer Vielzahl einzelner, nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthaltener Kostenpositionen ergeben.

Antrag 13

Wirtschaftliche Vorhaben von Anfang an gemeinsam begleiten – verbindliche Beteiligung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH an Vorgesprächen

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich eine verbindliche Verfahrensregelung zu erlassen, nach der bei Vorgesprächen mit Interessenten, die sich wirtschaftlich in Neumünster engagieren wollen – insbesondere durch Ansiedlung, Erweiterung, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Flächen – grundsätzlich stets eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH hinzuzuziehen ist.

Die Verfahrensregelung stellt mindestens sicher, dass

- die Wirtschaftsagentur bereits bei der Terminvereinbarung über das geplante Vorgespräch unterrichtet und zur Teilnahme eingeladen wird;
- Vorgespräche grundsätzlich nicht ohne Beteiligung der Wirtschaftsagentur stattfinden, sofern die Interessenten ein wirtschaftliches Engagement in Neumünster beabsichtigen;
- in begründeten Eilfällen wenigstens eine zeitnahe schriftliche oder digitale Beteiligung der Wirtschaftsagentur erfolgt und das Gesprächsergebnis unverzüglich nachgereicht wird;
- die Wirtschaftsagentur den Interessenten als feste Ansprechpartnerin für Standortfragen, Flächen, Netzwerke und Folgebegleitung zur Verfügung steht.

Die Regelung gilt für alle zuständigen Fachdienste der Stadtverwaltung, insbesondere Stadtplanung und -entwicklung, Bauordnung,

Grundstücksverkehr, Umwelt sowie weitere Stellen, die Erst- oder Vorgespräche zu wirtschaftlichen Vorhaben führen.

Reine bauordnungsrechtliche Anfragen ohne erkennbaren wirtschaftlichen Ansiedlungs-, Erweiterungs- oder Umnutzungsbezug sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzeltermine ohne vorgelagertes Vorgespräch bleiben unberührt.

Die Stadt wirkt als Gesellschafterin darauf hin, dass die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH die Teilnahme an den Vorgesprächen personell sicherstellt und intern eine klare Vertretungsregelung trifft.

Die Verwaltung berichtet dem Hauptausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verfahrensregelung über die Umsetzung, die Zahl der begleiteten Vorgespräche und erste Erfahrungen. Ein weiterer Kurzbericht erfolgt nach zwölf Monaten.

Begründung:

Neumünster braucht Investoren, die Flächen entwickeln, Gebäude umbauen, Betriebe erweitern und Arbeitsplätze sichern. Genau in der ersten Gesprächsphase entscheidet sich oft, ob ein Vorhaben in unserer Stadt bleibt – oder ob Interessenten den Eindruck gewinnen, sie müssten sich allein durch Fachdienste, Zuständigkeiten und technische Vorgaben arbeiten.

Die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH ist seit 2002 die zentrale, überparteiliche Anlaufstelle der Stadt für den Wirtschaftsstandort. Zu ihrem Auftrag gehören die Begleitung im Ansiedlungsprozess, die Betreuung lokaler Unternehmen, die Vermarktung städtischer Gewerbeflächen sowie die Vernetzung in Fragen wie Fachkräftesicherung und Digitalisierung. Dieser Auftrag greift jedoch nur dann, wenn die Agentur von Beginn an am Tisch sitzt – und nicht erst, nachdem ein Vorhaben in rein verwaltungsinternen Vorgesprächen bereits Form angenommen hat oder ins Stocken geraten ist.

Derzeit können Erstkontakte bei Umbauten, Umnutzungen oder Ansiedlungsabsichten ausschließlich bei der Verwaltung landen. Das ist fachlich nachvollziehbar, wirtschaftspolitisch aber unvollständig. Die Verwaltung prüft zu Recht Planungsrecht, Bauordnungsrecht und Verfahren. Die Wirtschaftsagentur ergänzt genau das, was Interessenten zusätzlich brauchen: Standortvorteile, verfügbare Flächen und Objekte, Fördermöglichkeiten, Netzwerke, Folgetermine und eine verbindliche Begleitung über das erste Gespräch hinaus. Beides gehört zusammen.

Eine feste Mitwirkung der Wirtschaftsagentur schafft für Interessenten einen erkennbaren „One-Stop“-Einstieg. Sie verhindert, dass wirtschaftliche Chancen hinter technischen Einzelfragen verschwinden. Sie stärkt zugleich

die Verwaltung, weil Standort- und Vermarktungsfragen nicht ad hoc von Fachdiensten mitübernommen werden müssen. Und sie macht die von der Stadt selbst geschaffene Wirtschaftsagentur im Alltag sichtbar – genau dort, wo Investitionen entstehen.

Der Antrag verlangt keine zusätzliche Behörde und keine neue Stelle. Er ordnet vorhandene Zuständigkeiten. Die Stadt kann die Beteiligung intern durch Dienstanweisung und gegenüber der Wirtschaftsagentur über die bestehende Gesellschafterstellung sicherstellen. Eilfälle und rein private Bauanliegen ohne wirtschaftlichen Standortbezug werden ausdrücklich ausgenommen, damit das Verfahren praxisgerecht bleibt.

Wer in Neumünster investieren, umbauen oder sich ansiedeln will, soll vom ersten Gespräch an erleben: Hier spricht nicht nur die Verwaltung. Hier spricht der Wirtschaftsstandort.